

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 5 (1930)

Heft: 6

Artikel: Lautsprecher in Wohnkolonien

Autor: H.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wortlichkeit gegenüber den im Haushalt zu betreuenden Menschen im Sinne moderner Hygiene, nicht weniger aber durch die Gestaltung des richtigen Heims. Auch das Sorgen um die Dinge im Haushalt gehört dazu — wieder nicht als Selbstzweck, sondern alles unterstellt dem Wohle der Familie, sei es nun wirtschaftlicher oder ethischer Art.

Dies stellt nun keine neue Definition des Begriffes «Hauswirtschaft» dar, denn dem vorhin genannten Ziele ist schon immer entgegen gestrebt worden. Die neue Note, die hinzu gekommen ist, liegt in der ganz anderen Bewertung der Hausfrauenkraft und Arbeitsleistung. Der «Neuen Hauswirtschaft» hat man es auch zu danken, dass sie aufmerksam gemacht und bewiesen hat, wie viel Frauenkraft durch unrichtige Arbeitsmethoden, durch ungeeignetes Gerät, vorzeitig aufgebraucht wird, dass wegen diesen ihr Arbeitstag dermassen ausgefüllt ist, dass keine Zeit und Kraft mehr übrig bleibt, vor allem keine Frische, um teilzunehmen am Leben der Familienangehörigen. Davon gar nicht zu sprechen, dass auch der Hausfrau das gebührt, was jeder andere arbeitende Mensch für sich in Anspruch nimmt: etwas eigene Zeit.

Und nun die Schule, d. h. die Stufen, auf denen hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, in ihren Beziehungen zur «Neuen Hauswirtschaft»? Man darf wohl sagen, dass diese Beziehungen mit dem Zeitpunkt begonnen haben, als man anfing, Schulen zur Erlernung der Hauswirtschaft zu gründen, hauswirtschaftlichen Unterricht als Schulfach zu erklären. Damit wurde dokumentiert, dass blosses Anlernen der hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht mehr genüge, dass klares Erfassen der Gründe alles Tuns nötig sei, aber auch ein genaues Kennen aller Gegenstände und Kräfte, mit denen man im Haushalt zu rechnen hat, der Elektrizität, wie der Kleinlebewesen, um nur einige zu nennen.

Eine gute Wirkung der wachsenden Wertschätzung der Hauswirtschaft wird die sein, dass dem Unterricht der hauswirtschaftlichen Fächer die vermehrte Beachtung entgegengebracht wird, die er verdient und die er nötig hat zu seiner Entfaltung. Die Schüler mögen noch so gut eingerichtet sein, die Lehrerinnen noch so geeignet, tüchtig und zielbewusst, wenn die Schülerinnen dem hauswirtschaftlichen Unterricht von vorneherein Gefühle der Minderwertigkeit entgegenbringen, dann wird es nicht möglich sein, die richtige geistige Einstellung zu erreichen, oder nur nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten. Und diese richtige Einstellung ist ebenso wichtig, wie das Erlernen von Kenntnissen und Fertigkeiten.

Denn das ist sicher: Wichtig ist beim hauswirtschaftlichen Unterricht die Uebermittlung genauer Kenntnis der Gegenstände im Haushalt, der Naturkräfte, die in seinen Dienst gezogen werden, wichtig das Kennenlernen der besten Arbeitsmethoden, die mit dem geringsten Aufwand an Kraft, Zeit und Material das beste Resultat zeitigen. Wichtig ist auch das Beibringen eines gewissen Grades technischer Kenntnisse, um bei Einkäufen im Sinne einer gut verstandenen «Neuen Hauswirtschaft» wählen zu können. Dies um so

mehr, als in der Schweiz noch keine besondere Prüfungsstelle für hauswirtschaftliche Geräte geschaffen worden ist, welche besonders gute Eignung und Wert kenntlich mache. Ganz wichtig ist selbstverständlich auch eine klare Unterweisung über die richtige Ernährung, so weit diese heute schon bekannt ist.

Alles dies ist beste Voraussetzung. Doch darf «Neue Hauswirtschaft» nicht in einen zu engen Rahmen gebracht werden, nicht nur von der Materie ausgehend. Sie soll der Ausdruck des vermehrten Verantwortungsgefühls nicht nur gegen andere, sondern auch gegen sich selbst sein. Dazu muss aber der Unterricht der Hauswirtschaft im ganzen Rahmen der Frauenarbeit, des Frauenschaffens und der Frauenaufgaben stehen. Dann wird die Schule nicht nur den zukünftigen Hausfrau dienen, die ihrem Haushalt ihre ganze Kraft widmen darf und kann, sondern auch der berufstätigen Frau, von der Fabrik- bis zur Geistesarbeiterin. «Neue Hauswirtschaft» wird ihnen allen eine Bereicherung, aber auch eine Befreiung bringen, die wohl nur solche Frauen voll ermessen können, die unter dem Drucke veralteter Methoden in irgend einer Weise gelitten haben.

Da aber die neuen Methoden erlernt und geistig richtig erfasst werden müssen, sollen sie nicht einer Mechanisierung anheimfallen, so tritt abermals die Schule hervor, resp. der hauswirtschaftliche Unterricht in seiner ganzen Ausdehnung. Nicht umsonst stellen die Frauen Forderungen nach vermehrtem Ausbau des gesamten hauswirtschaftlichen Unterrichtes, als selbstverständliche Fächer in der Volksschule (sowohl Primar-, wie Sekundarschule), mit der unbedingt nötigen Fortsetzung in der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen. Darum stellen die Haushaltungslehrerinnen ihre Forderung nach Erweiterung und Vertiefung ihrer Ausbildung.

Und wenn der hauswirtschaftliche Unterricht vor Einseitigkeit bewahrt wird, wenn er in den Kreis des gesamten Frauenschaffens gestellt wird, so ist umgekehrt jede Einführung in Frauenarbeit und Frauenberufe mit Ausschluss der Hauswirtschaft einseitig. D. h. alle Berufsschulung und Sonderbildung für Mädchen wird an einem Mangel und an Lebensabgewandtheit kranken, wenn die Zusammenhänge der Hauswirtschaft beispielsweise mit dem Gebiet der Naturwissenschaften nicht erkannt werden, wenn die Erziehungswissenschaften am Haushalt vorbei sehen und wenn der Kreis der Fächer die Hauswirtschaft ausschliesst, von der aus, wenn richtig erteilt, sehr viel Anregung in mannigfaltiger Weise ausgehen könnte. Glücklicherweise ist dies an vielen Orten schon erkannt worden.

So darf man sich über die «Neue Hauswirtschaft» freuen, die durch wissenschaftliche Forschungen, praktische Prüfungen, klares Durchdenken einerseits den im Haushalt tätigen Frauen die Arbeit erleichtert und diese interessanter gestaltet, den berufstätigen Frauen die Möglichkeit einer leicht zu ordnenden Häuslichkeit gibt, das Heim aber wieder mehr in den Mittelpunkt stellt, wo es auch hingehört.

Lautsprecher in Wohnkolonien

So viel Freude ein Lautsprecher für Radio oder Grammophon dem Inhaber bereitet, so viel Ärger kann er dem Nachbarn verursachen. Auch bei geschlossenen Fenstern kann der Mitbewohner im Hause belästigt werden; denn es passt dem andern Mieter vielleicht gar nicht, gerade zu der Zeit Musik zu hören, wo der stolze Inhaber eines teuren Apparates ihn laufen lässt. Ueber die Mittagszeit möchte der eine viel lieber einen Moment der Ruhe pflegen und nachts rechtzeitig schlafen, woran ihn aber meistens der Lautsprecher hindert. Ganz besonders bei geöffneten Fenstern! Kein Inhaber von Lautsprechern soll sich darüber täuschen: jeder Apparat, aus Distanz angehört, erzeugt ein krächzendes Geräusch, mag der Lautsprecher noch so teuer und noch so schön sein. Es soll keiner glauben, sein Apparat mache eine Ausnahme. Er soll sich daher so einrichten, dass sein Genuss nicht dem andern zur Belästigung wird. Er wird folglich

Sorge tragen, dass der Ton nur sehr gedämpft klingt, dass er nicht zur Unzeit spielen lässt, und dass er im allgemeinen nur bei geschlossenen Fenstern den Apparat laufen lässt. Insbesondere Bewohner von Genossenschaftskolonien sollten so viele gegenseitige Rücksichten kennen, dass sie nichts tun, was dem andern Genossen schafft Ärger bereitet, ihm die Freude an einer Wohnung trübt. Sollten sich doch einzelne renitente Bewohner finden, so müsste sich eventuell der Vorstand mit ihnen befassen.

Interessant sind die Aeußerungen der Direktion der Radiogenossenschaft Zürich über diese Frage, die sich alle Radiobesitzer merken mögen: «Die vorgebrachten Klagen sind leider nur zu oft berechtigt. Die Organe der Sendestation Zürich haben stets durch Bekanntgabe am Mikrophon und durch ihre eigene Zeitung vor zu lauter Einstellung der Lautsprecher gewarnt. Diese ist auch absolut sinnlos; denn durch zu starke Verstärkung wird die

Wiedergabe verzerrt und der Genuss der durch einen übersteuerten Lautsprecher wiedergegebenen Musik im geschlossenen Zimmer ist jedenfalls sehr fraglich, ganz abgesehen davon, dass auch dem Radiohörer die Pflicht der Rücksichtnahme auf seine Nachbarn obliegt. Einige Untersuchungen besonderer Fälle haben ergeben, dass es sich meist um Anfänger handelt, die «nicht genug aus ihren Apparaten herausholen können». Diese lernen in der Regel rasch erkennen, dass die mittelstarke Zimmerlautstärke das angenehmste Hören gewährleistet, ein Lautstärkegrad, den kein Nachbar als störend empfinden kann.

Ein Hinweis auf die Unsitte des zu lauten und rücksichtslosen Spielens ist im gegenwärtigen Moment angebracht. Es kommen nun die wärmeren Tage, wo die Fenster wieder geöffnet sind. Beim Spielen bei offenen Fenstern sollen die Lautsprecher nur so laut eingestellt werden, dass sie gerade noch für das betreffende Appartement genügen. Die letzjährige Sommerzeit hat leider viele Klagen über die sogen. «Balkonlautsprecher» gebracht. Wir appellieren an die Besitzer von Lautsprechern, während der kommenden Sommer-

monate grösste Rücksicht auf ihre Nachbarn zu nehmen. Es wäre aber ungerecht, das oft beobachtete laute Spielen allein auf die Radiolautsprecher zu beziehen. Bekanntlich hat sich auch die Grammo-Industrie die elektrische Lautverstärkung beim Spielen von Grammophonplatten ermöglicht. Für den Laien ist es auf Distanz oft kaum möglich, Radio von der verstärkten Grammophon-Wiedergabe zu unterscheiden. Diese Ausführungen dürften daher ohne weiteres für beide Gattungen Hausmusik Geltung haben.

Durch Gerichtsurteil aus Bingen a. Rh. ist ein Radiohändler «wegen ruhestörenden Lärms» verurteilt worden, weil er über seiner Ladentür einen Lautsprecher angebracht hatte und ihn laufen liess. Es komme nicht auf gute oder schlechte Musik an, heisst es in der Urteilsbegründung, sondern einzig darauf, dass über ein gewisses Zeitmaß hinaus ein unbestimmter Kreis von Personen unfreiwillig Zuhörer sein muss, wodurch deren Ruhe gestört wird. — Es empfiehlt sich daher, seine Radiodarbietungen andern Menschen nicht aufzuzwingen. H. P.

Der schweizerische Pfandbrief

Da der Pfandbrief in der Schweiz voraussichtlich in nächster Zeit zur Ausgabe gelangen wird, wird die nachfolgende Orientierung sehr erwünscht sein, welche im Mitteilungsblatt des «Verbandes schweiz. Lokalbanken, Spar- und Leihkassen» vom Februar 1930 enthalten ist:

Die eidgenössischen Räte haben im vergangenen Herbst eine Gesetzesvorlage durchberaten, die aller Voraussicht nach in diesem Jahre in Kraft treten dürfte und geeignet sein wird, auf dem Gebiete des Hypothekarkredites eine allmähliche Umwälzung zu schaffen. Wer die Zinsbewegungen in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, konnte feststellen, dass die Zinssätze in kurzen Zeitabschnitten immer wieder änderten, sogar mehrmals innerhalb Jahresfrist. Dies war im besonderen der Fall beim Obligationenzins, dessen Erhöhung auf Seite der Hypothekarschuldner immer wieder Befürchtungen auslöste, wegen seines Einflusses auf den Hypothekarzinsfuss. Denn es ist selbstverständlich, dass die Banken normalerweise die ihnen anvertrauten fremden Gelder nicht zum Selbstkostenpreise weitergeben können, da sie ja ihre Verwaltungskosten und Steuern zu decken und ihr Eigenkapital angemessen zu verzinsen haben. Trotzdem ist nicht auf jede Steigerung des Obligationenzinses auch eine Steigerung des Hypothekarzinses gefolgt, weil die Banken den Ausfall auf der sog. Zinsmarge teils aus dem Handelsgeschäft, teils aus den Erträgnissen ihrer Reserven wettmachen konnten oder sich einfach mit einem Ertragsausfall abfanden. Vielfach wurde auf diese Weise der Hypothekarzins, man möchte fast sagen künstlich tief gehalten und dadurch auch eine gewisse widernatürliche, weil mit den tatsächlichen Verhältnissen des Kapitalmarktes nicht immer im Einklang stehende Stabilität erzielt. Indessen herrscht im besonderen in Schuldnerkreisen die Meinung, dass die gegenwärtige Kapitalbeschaffung der Kreditinstitute für den Hypothekarkredit, keine in jeder Beziehung befriedigende sei, weil den Obligationengeldern wie auch den Sparkasseneinlagen eine dm Hypothekarkredit angepasste Langfristigkeit fehle. Da die Zinsschwankungen immer zuerst beim Obligationenzins einsetzen, geht das Bestreben dahin, die relativ kurzfristigen Obligationengelder mit der Zeit durch ein langfristiges Finanzierungsinstitut zu ersetzen, um auf diese Weise den Hypothekarzinsfuss ohne Zwangsmassnahmen stabil gestalten zu können. Dieses Finanzierungsinstrument soll der Pfandbrief sein, wie er in den meisten uns umgebenden Staaten gebräuchlich ist.

Der schweizerische Pfandbrief ist im Prinzip nichts anderes als eine durch erstrangige Hypotheken sichergestellte langfristige

Bankobligation. Er wird aber von den einzelnen Banken nicht selbst ausgegeben, sondern von einer Korporation von solchen, einer sog. Pfandbriefzentrale. Das eidgenössische Pfandbriefgesetz lässt nur zwei solcher Zentralen zu, eine für die Kantonalbanken und eine für die privaten Hypothekarinstutute. Das Gesetz stellt Bedingungen auf, welche die einzelnen Institute erfüllen müssen, um Mitglieder einer Zentrale zu werden. Die Organisation der Zentralen selbst, ihre Geschäftstätigkeit usw. sind im Gesetz umschrieben. Ihre Statuten hat der Bundesrat zu genehmigen. Der Pfandbrief darf nicht auf eine kürzere Laufzeit als 15 Jahre und nicht auf eine längere als 40 Jahre ausgestellt werden. Im Gegensatz zur Bankobligation kann dann aber der Pfandbrief jeder Zeit wieder verkauft werden, weil für ihn an der Börse ein ständiger Markt geschaffen wird. Der Besitzer von Pfandbriefen hat sich einfach an eine Bank zu wenden, die für ihn den Verkauf besorgt. Mit den aus der Pfandbriefausgabe herrührenden Geldern gewähren die Pfandbriefzentralen Darlehen an die Hypothekenbanken, welche die Mitglieder der Zentrale bilden. Diese Banken haben für die Darlehen Sicherheit in Hypotheken zu bestellen, deren Kapitalbetrag $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes der haftenden Grundstücke nicht übersteigen darf. Die betreffenden Hypothekartikel verwalten die Banken selber. Sie haben sie aber von ihren übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren und in ein Pfandregister einzutragen. An den eingetragenen Titeln hat dann die Pfandbriefzentrale ein gesetzliches Pfandrecht. Der Pfandbriefbesitzer hat seinerseits wieder ein solches an den bei der Pfandbriefzentrale liegenden Schuldverschreibungen der Banken, die Darlehen von der Zentrale bezogen haben. Von einem eidgenössischen Pfandbriefinspektorat oder von einer andern durch den Bundesrat bezeichneten neutralen fachmännischen Kontrollstelle wird die Geschäftsführung der Pfandbriefzentrale ständig überwacht, wobei er im besonderen geprüft wird, ob die vom Gesetz vorgeschriebenen Sicherheiten stets vorhanden und genügend sind. Der Bundesrat ordnet das Ueberwachungsverfahren. Andere Bankgeschäfte als die, welche die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von Darlehen an Bodenkreditinstitute erfordern, können die Pfandbriefzentralen nicht betreiben.

Es bleibt abzuwarten, ob der Pfandbrief bei uns sich einleben und die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen wird. Es würde schon einen ordentlichen Erfolg bedeuten, wenn es ihm gelänge, die Langfristigkeit des Bodenkredites und die Stabilität des Hypothekarzinsfusses zu befestigen und letztere vom kurzfristigen Geldmarkt unabhängiger zu machen.